

4 FESTLEGUNG DER VORRANGGEBIETE WINDENERGIE

4.1 EMPFEHLUNGEN ZUR AUSWEISUNG VON VERTRÄGLICHEN VORRANGSTANDORTEN


Die prinzipiellen Windnutzungsgebiete, sie entsprechen dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur Nutzung der Windenergie vom 12.4.2005, wurden im Vorangegangenen ausführlich und detailliert im Hinblick auf ihre Verträglichkeit untersucht (Alternativenvergleich). Im Rahmen der ersten Anhörung wurden eine Vielzahl an Bedenken und Anregungen eingebracht; sie wurden aufgenommen, entsprechend geprüft und in die Überprüfung der Alternativen eingearbeitet (Siehe "Auswertung der Beteiligung der Planungsträger" auf Seite 157.).

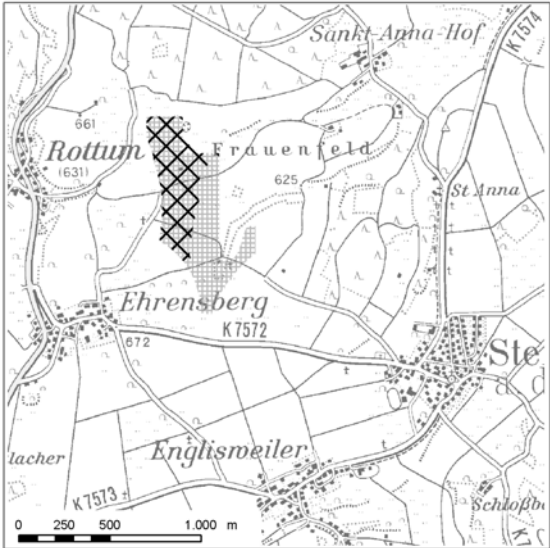
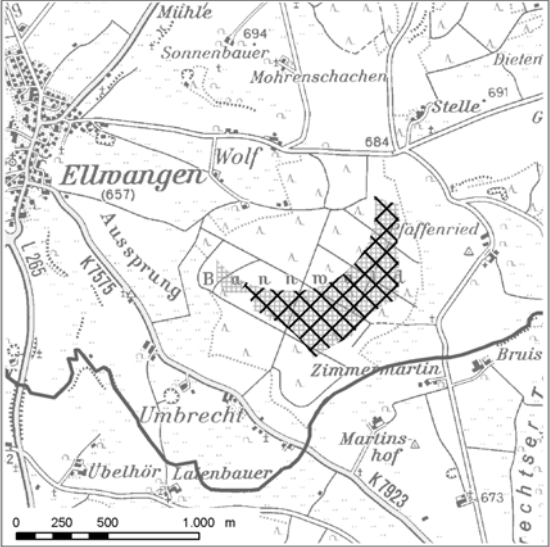
Die nachfolgende Empfehlung nimmt das Ergebnis des Alternativenvergleiches auf, stuft die Gebiete in drei Stufen ein und schlägt für die sinnvollen Gebiete im Hinblick auf Vermeidung und Minimierung veränderte Abgrenzungen vor.

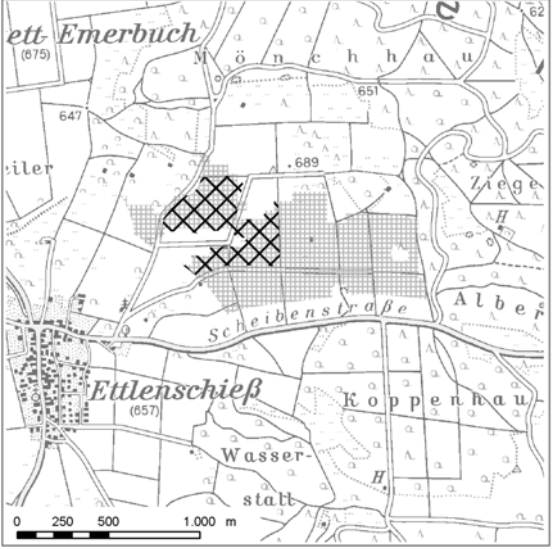
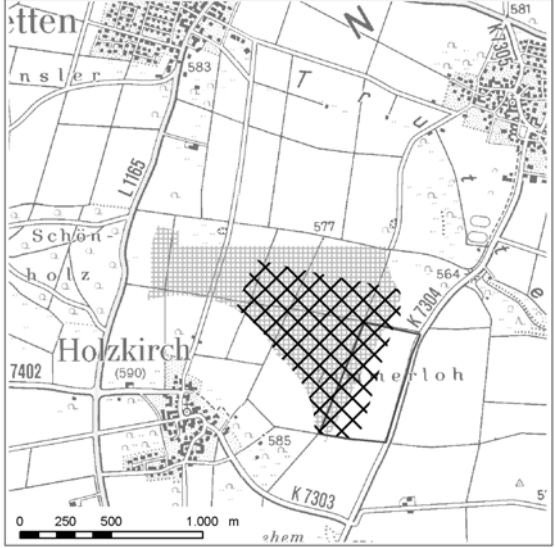
- **Kennzeichnung mit „+“:**
Gebiete mit relativ geringen Konflikten, z.T. jedoch Änderungen der Abgrenzung erforderlich.
- **Kennzeichnung mit „+/-“:**
Gebiete mit mittleren Konflikten, auch hier sind Änderungen der Abgrenzungen zur Vermeidung und Minimierung ökologischer Konflikte erforderlich.
- **Kennzeichnung mit „-“:**
Gebiete mit hohen Konflikten, eine Ausweisung kann nicht vertreten werden, bedürfen z.T. erheblicher zusätzlicher Untersuchungen im Hinblick auf FFH-Verträglichkeit oder sind aus rechtlichen Gründen nicht möglich.


Die aufgrund zu hohem Konfliktpotential auszuschließenden Bereiche werden nicht weiter konkretisiert. Eine zusammenfassende Begründung der einzelnen Gebiete ist aus der Tabelle 14 auf Seite 151 ersichtlich.

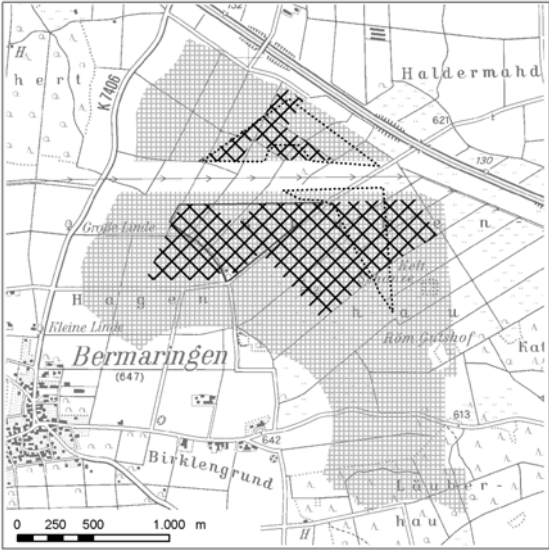

Tabelle 13: Empfehlungen zu den Vorranggebieten

ID	Vorrang- gebiet	Hinweise und Abgrenzung		+	+/-	-
VR 1	Ottobeuren		<p>Vorschlag der Neuabgrenzung in Abstimmung mit der FNP-Fläche; die Abgrenzung sollte vornehmlich auf der Anhöhe erfolgen; Flächengröße: 24 ha</p>			
VR 2	Böhen		<p>Wegen zu großer Restriktionen wird diese Fläche für die Ausweisung als regionales Vorranggebiet nicht empfohlen und deshalb im Folgenden nicht näher betrachtet.</p>			
VR 3	Munderkingen		<p>Wegen zu großer Restriktionen wird diese Fläche für die Ausweisung als regionales Vorranggebiet nicht empfohlen und deshalb im Folgenden nicht näher betrachtet.</p>			
VR 4	Seekirch		<p>Wegen zu großer Restriktionen wird diese Fläche für die Ausweisung als regionales Vorranggebiet nicht empfohlen und deshalb im Folgenden nicht näher betrachtet.</p>			

VR 5	Ehrensberg N/ O		<p>Durch die Neuabgrenzung der Fläche werden die Restriktionen gemindert. Flächengröße: 16 ha</p>			
VR 6	Ehrensberg S/O		<p>Wegen zu großer Restriktionen wird diese Fläche für die Ausweisung als regionales Vorranggebiet nicht empfohlen und deshalb im Folgenden nicht näher betrachtet.</p>			
VR 7	Eilwangen		<p>Waldfläche Flächengröße 28 ha</p>			

VR 8	Schalkstetten	Wegen zu großer Restriktionen wird diese Fläche für die Ausweisung als regionales Vorranggebiet nicht empfohlen und deshalb im Folgenden nicht näher betrachtet.			
VR 9	Ettenschieß		<p>Die Flächenabgrenzung erfolgt im Bereich der höchsten Windhöufigkeit/Effizienz. 4 WEA vorhanden; Flächengröße: 19 ha Durch Flächenreduzierung voraussichtlich keine FFH-VP erforderlich</p>		
VR 10	Holzkirch		<p>Abgrenzung der Fläche in Anlehnung an die FNP-Ausweisung; Flächengröße: 44 ha</p>		

VR 11	Westerheim		Wegen zu großer Restriktionen wird diese Fläche für die Ausweisung als regionales Vorranggebiet nicht empfohlen und deshalb im Folgenden nicht näher betrachtet.			
VR 12	Merklingen		Wegen zu großer Restriktionen wird diese Fläche für die Ausweisung als regionales Vorranggebiet nicht empfohlen und deshalb im Folgenden nicht näher betrachtet.			
VR 13	Machtolsheim		<p>Berücksichtigung aller Restriktionen nicht vollumfänglich möglich. Flächengröße: 18 ha Fläche liegt inmitten von FFH-Gebieten. Südlich grenzt NSG „Kuhberg“ an. Die Fragen der Verträglichkeit mit Natura Flächen konnten zum derzeitigen Stand nicht abschließend geklärt werden. FFH-VP voraussichtlich erforderlich.</p>			
VR 14	Vorderdenkental		Wegen des zu geringen Abstandes zum Vorranggebiet VR 15/16 wird dieses Gebiet im Folgenden nicht näher betrachtet.			

<p>VR 15/ 16</p>	<p>Temmenhausen/Bermaringen</p>		<p>Orientierung der Abgrenzung an den FNP-Ausweisungen; Berücksichtigung der Natur-/Kulturdenkmäler und Beschränkung der Flächengröße aus Gründen des Schutzes vor einer Überlastung der Landschaft Flächengröße: 100 ha</p>			
<p>VR 17</p>	<p>Berghülen</p>		<p>Eine raumplanerisch sinnvolle, räumliche Konzentration der WEA ist notwendig. Berücksichtigung der vorhandenen WEA; großer Abstand zum südlich gelegenen FFH-Gebiet durch Flächenreduktion gegeben. Beschränkung der Flächengröße aus Gründen des Schutzes vor einer Überlastung der Landschaft Flächengröße: 68 ha FFH-VP voraussichtlich nicht erforderlich</p>			

VR 18	Altheim		Wegen zu großer Restriktionen wird diese Fläche für die Ausweisung als regionales Vorranggebiet nicht empfohlen und deshalb im Folgenden nicht näher betrachtet.			
VR 19	Granheim		Wegen zu großer Restriktionen wird diese Fläche für die Ausweisung als regionales Vorranggebiet nicht empfohlen und deshalb im Folgenden nicht näher betrachtet.			
VR 20	Dächingen-Ost		Wegen zu großer raumplanerischer Restriktionen wird diese Fläche im Folgenden nicht näher betrachtet.			

4.2 PRÜFUNG UND SICHERUNG KOMMUNAL AUSGEWIESENER FNP-STANDORTE

Auch die Kommunen sind die Aufgabe der Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Flächennutzungsplanung angegangen. Eine Reihe an FNP Standorten decken sich zumindest in Teilen mit den vorgeschlagenen Gebieten. Im Sinne des Gegenstromprinzips ist eine Abstimmung sinnvoll und geboten.

Eine Überprüfung der nach § 35 BauGB genehmigten Anlagen hat nicht stattgefunden.

Tabelle 14: FNP-Flächen und regionale Vorrangbereiche (Sicherung der FNP Flächen)

ID	Landkreis	Gemeinde	Flächenbezeichnung lt. FNP	Größe in ha	FNP-Status	Info zum FNP und Datum	VG	Konflikte zu Vorranggebiet und Gründe der Nichtberücksichtigung von Teilflächen als regionales Vorranggebiet (VG)
4	ADK	VG Blaubeuren-Berghülen	-	ca. 214 ha H _{max} =140,0m	genehmigt	1. Änderung vom 13.01.2003 festgestellt durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses am 12.02.2003 genehmigt am 10.04.2003 rechtskräftig seit 09.05.2003	X [X] [X] [X] [X] [X] [X]	liegt weitgehend in VR 17 „Berghülen“ Puffer um Siedlungsflächen Biotope Klasse 1 Biotope Klasse 2 und 3 Freileitungstrasse Straßentrasse Landschaftsschutzgebiete Unterschreitung des Sicherheitsabstandes im Nachtflugkorridor
5	ADK	Dornstadt	-	ca. 18 ha	Entwurf	Entwurf vom 30.04.2003	X	liegt komplett in VR 16 „Bermaringen“
21	ADK	Blaustein-Bermaringen (NV Ulm)	östlich Bermaringen „Blumenhau“	ca. 26 ha	genehmigt	Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen unter Auflagen mit Erlass vom 16.10.2001 Geändert aufgrund der Auflagen am 14.02.2002 Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreis vom 21.02.2002	X [X]	liegt komplett in VR 16 „Bermaringen“ Biotope Klasse 1
6	ADK	Dornstadt	-	ca. 21 ha	Entwurf	Entwurf vom 30.04.2003	X	liegt komplett in VR 15 „Temmenhausen“
11	ADK	Holzkirch-Neenstetten VV Langenau	Sondergebiet „Windenergieanlagen“	ca. 22 ha	genehmigt	11. Fortschreibung Entwurf vom 15.12.1998 / 09.02.1999 / 18.02.2000	x [X] [X] [X]	liegt weitgehend in VR 10 „Holzkirch“ Puffer um Siedlungsflächen Richtfunktrasse Straßentrasse
35	UA	Ottobeuren VG Ottobeuren	-	ca. 7 ha	genehmigt	Entwurf vom 07.12.1999 rechtskräftig seit 05.08.2002	x [X] [X] [X]	liegt vorwiegend in VR 1 „Ottobeuren“ 15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% Puffer um Siedlungsflächen Richtfunktrasse Straßentrasse

4.3 DARLEGUNG UND BEGRÜNDUNG NICHT ALS VORRANGGEBIET AUSGEWIESENER FNP SONDERBAUFLÄCHEN UND ANLAGEN

Aufgrund unterschiedlicher Kriterien und auch der entsprechenden Diskussionsprozessen stehen die kommunal ausgewiesenen Standorte häufig nicht im Einklang mit den zentralen planerischen Leitsätzen der regionalen Planungskonzeption.

Dies betrifft vor allem die generell vorgegebene 60% Grenze der Effizienz, aber auch die abweichende Anwendung der entsprechenden Kriterien.

Hierbei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bestehende und genehmigte Anlagen, aber auch in den Flächennutzungsplänen ausgewiesene Standortflächen, die nicht als regionales Vorranggebiet festgesetzt werden, künftig in das Ausschlußgebiet fallen und damit jedoch noch Bestandsschutz haben.

Tabelle 15: FNP-Sonderbauflächen und regionale Vorrangbereiche
(Begründung der Nichtaufnahme der FNP Flächen)

ID	Landkreis	Gemeinde	Flächenbezeichnung lt. FNP	Größe in ha	FNP-Status	Info zum FNP und Datum	Gründe der Nichtberücksichtigung als regionales Vorranggebiet (VG)
1	ADK	Altheim VG Allmendingen	nordöstlich Altheim	ca. 4 ha	genehmigt	Entwurf vom 13.12.2000 Genehmigt am 18.10.2001 Rechtskräftig seit 02.12.2001	[X] liegt unmittelbar angrenzend an VR 18 „Altheim“, aber 15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% [X] < 60% Effizienz [X] Puffer um Siedlungsflächen
2	ADK	Altheim VG Allmendingen	nordöstlich Altheim	ca. 7 ha	genehmigt	Entwurf vom 13.12.2000 Genehmigt am 18.10.2001 Rechtskräftig seit 02.22.2001	[X] liegt in der Nähe von VR 18 „Altheim“ 15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60 % [X] < 60% Effizienz [X] Puffer um Siedlungsflächen
3	ADK	Allmendingen VG Allmendingen	nordöstlich Ennahofen	ca. 37 ha	genehmigt	Entwurf vom 13.12.2000 Genehmigt am 18.10.2001 Rechtskräftig seit 02.22.2001	[X] Puffer um Windanlagenstandorte (VV September 04) innerhalb Region 1.000 m Puffer um Vogelschutzgebiete [X] Unterschreitung des Sicherheitsabstandes im Nachtflugkorridor [X]
7	ADK	Heroldstatt VG Laichinger Alb	H-SO1 „Seißenlehr- Heroldstatt“	ca. 5 ha	Entwurf	Fortschreibung 4.1 (Teilfortschreibung Windkraft) Entwurf vom 14.07.2005	[X] Fläche hängt mit Fläche ist mit Fläche L-SO1 „Laichingen – Bei Marteren / Unterer Kaltenbuch“ zusammen [X] Puffer um Windanlagenstandorte innerhalb Region [X] Biotope Klasse 1 [X] Waldfunktionskartierung: Erholungswald [X] Unterschreitung des Sicherheitsabstandes im Nachtflugkorridor
7	ADK	Laichingen VG Laichinger Alb	L-SO1 „Laichingen – Bei Marteren / Unterer Kaltenbuch“	ca. 34 ha	Entwurf	Fortschreibung 4.1 (Teilfortschreibung Windkraft) Entwurf vom 14.07.2005	[X] Fläche hängt mit Fläche ist mit Fläche H-SO1 „Seißenlehr-Heroldstatt“ zusammen [X] Puffer um Windanlagenstandorte innerhalb Region [X] Biotope Klasse 1 [X] Biotope Klasse 2 und 3 [X] Straßenrtrasse [X] Waldfunktionskartierung: Bodenschutzwald [X] Waldfunktionskartierung: Erholungswald [X] Unterschreitung des Sicherheitsabstandes im Nachtflugkorridor
9	ADK	Nellingen VG Laichinger Alb	N-SO1 „Blaubeurer Weg“	ca. 24 ha	Entwurf	Fortschreibung 4.1 (Teilfortschreibung Windkraft) Entwurf vom 14.07.2005	[X] Puffer um Windanlagenstandorte innerhalb Region [X] Straßenrtrasse [X] Waldfunktionskartierung: Bodenschutzwald [X] Waldfunktionskartierung: Erholungswald
10	ADK	Westerheim VG Laichinger Alb	W-SO1	ca. 47 ha	Entwurf	Fortschreibung 4.1 (Teilfortschreibung Windkraft) Entwurf vom 14.07.2005	[X] liegt fast komplett in VR 11 „Westerheim“ [X] Puffer um Windanlagenstandorte / Vorrangflächen angrenzende Regionen [X] Biotope Klasse 1 [X] Biotope Klasse 2 und 3 [X] Straßenrtrasse [X] Waldfunktionskartierung: Bodenschutzwald [X] Waldfunktionskartierung: Erholungswald

12	ADK	Amstetten (GVV Lonsee- Amstetten)	-	ca. 54 ha	Entwurf	2. Änderung nach dem Vereinfachten Verfahren (BauGB § 13)	[X] [X] [X] [X]	Puffer um Siedlungsflächen Biotop Klasse 1 Biotop Klasse 2 und 3 Unterschreitung des Sicherheitsabstandes im Nachtflugkorridor
13	ADK	Amstetten (GVV Lonsee- Amstetten)	-	ca. 5 ha	Entwurf	2. Änderung nach dem Vereinfachten Verfahren (BauGB § 13)	[X] [X] [X] [X] [X] [X]	liegt unmittelbar angrenzend an VR 8 „Schalkstetten“; kleine Überschneidungsfläche 15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% Puffer um Windanlagenstandorte / Vorrangflächen angrenzende Regionen (Ostwürttemberg) Freileitungstrasse Unterschreitung des Sicherheitsabstandes im Nachtflugkorridor
14	ADK	Rottenacker (VG Munderkingen)	nördlich von Neudorf „Sankt Johannesfeld“	ca. 7 ha H _{max} =134 ,0m	genehmigt		[X] [X] [X]	15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% < 60% Effizienz Puffer um Siedlungsflächen
15	ADK	Munderkingen (VG Munderkingen)	„Obere Baumgarten“, „Beim Tannenwald“ und „Viehsäume“	ca. 16 ha H _{max} =134 ,0m	genehmigt		[X] [X] [X]	< 60% Effizienz Puffer um Siedlungsflächen Freileitungstrasse
16	ADK	Schelklingen	Standort bei Ingstetten	ca. 47 ha	genehmigt	Fortschreibung 2015 Stand 26.03.2002 / 19.08.2002 genehmigt am 18.07.2002	[X] [X] [X] [X] [X] [X]	Puffer um Siedlungsflächen Biotop Klasse 1 Biotop Klasse 2 und 3 Richtfunktrasse Landschaftsschutzgebiete Unterschreitung des Sicherheitsabstandes im Nachtflugkorridor
17	ADK	Blaustein- Wipplingen (NV Ulm)	nördlich Wipplingen „Esch / Bubenthalde“	ca. 33 ha	genehmigt	Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen unter Auflagen mit Erlass vom 16.10.2001 Geändert aufgrund der Auflagen am 14.02.2002 Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb- Donau-Kreis vom 21.02.2002	[X] [X] [X] [X] [X] [X]	Puffer um Windanlagenstandorte innerhalb Region Biotop Klasse 2 und 3 Richtfunktrasse Straßenstrasse 1.000 m Puffer um Vogelschutzgebiete
18	ADK	Ulm-Mähringen (NV Ulm)	nordwestlich Mähringen „Sahlenacker“	ca. 16 ha	genehmigt	Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen unter Auflagen mit Erlass vom 16.10.2001 Geändert aufgrund der Auflagen am 14.02.2002 Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb- Donau-Kreis vom 21.02.2002	[X] [X] [X] [X] [X] [X]	< 60% Effizienz Puffer um Siedlungsflächen Puffer um Windanlagenstandorte innerhalb Region Richtfunktrasse 1.000 m Puffer um Vogelschutzgebiete

19	ADK	Ulm-Jungingen (NV Ulm)	nördlich Jungingen „Höhe“ und „Hagfeld“	ca. 10 ha	genehmigt	Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen unter Auflagen mit Erlass vom 16.10.2001 Geändert aufgrund der Auflagen am 14.02.2002 Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreis vom 21.02.2002	[X] [X] [X] [X] [X]	15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60 % < 60% Effizienz Puffer um Siedlungsflächen Freileitungstrasse Straßenrtrasse
20	ADK	Staig-Altheim (NV Ulm)	westlich Altheim „Am Langen Weg“	ca. 39 ha	genehmigt	Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen unter Auflagen mit Erlass vom 16.10.2001 Geändert aufgrund der Auflagen am 14.02.2002 Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreis vom 21.02.2002	[X] [X] [X] [X] [X]	< 60% Effizienz Puffer um Siedlungsflächen Freileitungstrasse Straßenrtrasse Rohstoffsicherungsflächen
22	GZ	Bibertal		Ca. 11 ha	Genehmigt	1. Änderung FNP 2005 genehmigt	[X] [X] [X] [X]	Gewässer Freileitung Straßenrtrasse < 60% Effizienz
23	GZ	Kötz VG Kötz	-	ca. 4 ha	genehmigt	Entwurf vom 01.04.03	[X] [X] [X]	15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% < 60% Effizienz Freileitungstrasse
24	GZ	Leipheim	-	ca. 8 ha	Entwurf	Info vom 17.01.2006: FNP hat das Aufstellungsverfahren sowie die Abwägung im Stadtrat durchlaufen. FNP wird zeitnah dem LRA GZ zur Genehmigung vorgelegt.	[X] [X]	15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% < 60% Effizienz
25	NU	Elchingen	„Weitfeldäcker / Plärringeräcker“	ca. 7 ha	genehmigt	3. Änderung Entwurf vom 11./12.06.2003, geändert am 27.11.2003 Genehmigung vom 30.04.2004 Bekanntmachung am 28.05.2004	[X] [X] [X] [X] [X]	15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% < 60% Effizienz Puffer um Siedlungsflächen Puffer um Windanlagenstandorte innerhalb Region Straßenrtrasse
26	UA	Apfeltrach VG Dirlwang	südwestlich Köngetried	ca. 8 ha	Vorentwurf	Vorentwurf vom 27.10.2005	[X] [X] [X] [X]]	15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% < 60% Effizienz Puffer um Siedlungsflächen Puffer um Windanlagenstandorte innerhalb Region

27	UA	Erkheim VG Erkheim	östlich von Erkheim	gewollte „Flächen- unschärfe “	genehmigt	Entwurf vom 08.04.2002 genehmigt am 08.08.2002	[X] [X] [X]	< 60% Effizienz Biotope Klasse 2 und 3 Gewässer
28	UA	Ettringen	Bereich Birkleswies	ca. 17 ha	genehmigt	genehmigt am 16.03.2000	[X] [X]	< 60% Effizienz Bann-/Schonwald
29	UA	Heimertingen VG Boos	südwestlich Reutehof	ca. 8 ha	Entwurf	2. Entwurf vom 01.07.2003	[X] [X] [X]	15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% < 60% Effizienz Puffer um Siedlungsflächen
30	UA	Kettershausen VG Babenhausen	Fl. Nr. 421	gewollte „Flächen- unschärfe “	genehmigt	Entwurf vom 01.03.2000/ 14.06.2000/05.10.2000/ 25.10.2001/06.02.2002/ 01.08.2002 genehmigt am 18.08.2003	[X] [] [X]	< 60% Effizienz Puffer um Siedlungsflächen Puffer um Windanlagenstandorte innerhalb Region
31	UA	Kirchhaslach VG Babenhausen	zwischen Greimeltshofen und Weinried	ca. 2 ha	genehmigt	Entwurf vom 21.02.2000/ 20.06.2000/16.10.2000 genehmigt am 05.03.2001	[X] [X] [X]	15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% < 60% Effizienz Puffer um Windanlagenstandorte innerhalb Region
32	UA	Legau VG Illerwinkel	nordwestlich Ehrensberg	ca. 7 ha	genehmigt	Entwurf vom 30.09.2003	[X] [X] [X] [X] [X]	15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% < 60% Effizienz Puffer um Siedlungsflächen Puffer um Windanlagenstandorte innerhalb Region Straßentrasse
33	UA	Mindelheim	-	ca. 15 ha	Entwurf	Entwurf vom 25.07.05	[X] [X] [X] [X]	< 60 % Effizienz Puffer um Siedlungsflächen Puffer um Windanlagenstandorte innerhalb Region Bann-/Schonwald
34	UA	Oberschöneegg VG Babenhausen	-	ca. 2 ha	genehmigt	Entwurf vom 26.06.1997	[X] [X] [X]	15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% < 60% Effizienz Puffer um Windanlagenstandorte innerhalb Region
36	UA	Ottobeuren VG Ottobeuren	-	ca. 28 ha	genehmigt	Entwurf vom 07.12.1999 rechtskräftig seit 05.08.2002	[X] [X] [X]	Puffer um Siedlungsflächen Richtfunktrasse Straßentrasse
37	UA	Unteregg VG Dirlwang	-	ca. 1 ha	Entwurf	Entwurf vom 25.11.2002 / 29.09.2003 / 02.02.2004	[X] [X] [X]	15 ha Mindestflächengröße nicht erreicht, auch wenn Effizienz > 60% < 60% Effizienz Puffer um Siedlungsflächen

4.4 BILANZIERUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER VORRANGSTANDORTE

Abschließend sollen die wesentlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Vorrangstandorte skizziert werden. Diese Darstellung dient der Übersicht und Zusammenfassung.

Dargestellt werden alle in der Alternativenprüfung eingegangenen Gebiete. Im Zuge der Bearbeitung hat es sich gezeigt, dass bei einigen Gebieten sich die Konflikte nicht oder nur unzureichend vermeiden oder mindern lassen. Bei anderen Gebieten können die Konflikte durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen wesentlich entschärft werden. Die effektivste Maßnahme ist hierbei, die betroffenen Konfliktbereiche nicht auszuweisen.

Folgende Aspekte haben sich als zentral erwiesen:

- **Schutz des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes:** Die gewachsene Kulturlandschaft der Region ist durch eine Vielzahl wertvoller Landschaftsbilder sowie auch durch Kulturdenkmale geprägt. Durch eine Verkleinerung der Gebiete und Beschränkung der Anlagenanzahl können hier die Konflikte häufig entscheidend vermindert werden.
- **Schutz der Tierwelt:** Die Region hat in Teilen eine hohe Bedeutung für die Tierwelt. Aus diesem Grund wurden im Rahmen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 entsprechende Gebiete ausgewiesen. Auch wenn bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie vom 12.4.2005 darauf geachtet wurde, dass diese Gebiete nicht unmittelbar betroffen sind, beeinträchtigen einige Vorranggebiete doch die Schutzziele der Natura Flächen und Gebiete des Vogelschutzes. Auch hier konnten durch eine Vergrößerung der Abstände zwischen den für den Naturschutz wichtigen Arealen und den vorgesehenen Gebieten für die Windenergienutzung wesentliche Konflikte vermieden werden. Bei einigen Standorten muss die FFH Verträglichkeit jedoch noch weitergehend geprüft werden. In diesen Fällen bietet es sich jedoch auch an, diese kritischen Flächen vorsorgend nicht weiter zu verfolgen.
- **Schutz des Menschen:** Bei der Analyse der Alternativen hat es sich gezeigt, dass wesentliche Konflikte sich vorsorgend durch eine Ausweitung des Abstandes zu Wohngebieten vermeiden lassen.
- **Militärische und technische Restriktionen:** Bei der vertieften Betrachtung der Gebietsalternativen haben sich bei einigen wenigen Gebieten zusätzliche Restriktionen im Hinblick auf militärische Erfordernisse und auch im Hinblick auf einzuhalten Abstände zu Richtfunk und Energiefreileitungen ergeben. Zum Teil führte dies zu einer Nichtausweisung dieser Gebiete, zum Teil konnten diese Konflikte jedoch auch gelöst werden.

Tabelle 16: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Vorrangstandorte 12.4.05 und 20.3.06

ID	Vorranggebiet	Bewertung Schutzgüter Vorranggebiete 12.04.05							Gesamtaussage Alternativenprüfung und Hinweise zur Vermeidung und Minimierung	Bewertung Schutzgüter Vorranggebiete 20.2.06								
		Menschen	Kulturgüter	Sachgüter	Boden	Wasser	Klima	Flora, Fauna, FFH		Landschaft	Menschen	Kulturgüter	Sachgüter	Boden	Wasser	Klima	Flora, Fauna; FFH	Landschaft
VR 1	Ottobeuren								Die stark zertalte Landschaft, der Wechsel der Flächennutzungen, Feldgehölze, Weidenutzungen etc. prägen das Landschaftsbild. Eine Vorprägung aufgrund der bestehenden Anlage auf der Anhöhe ist gegeben. Durch die starke Relieferung und Kleinräumigkeit der Landschaft ist nicht von einer weiträumigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Weiträumige Störungen v.a. für Erholungssuchende sind nicht zu erwarten. Eine Ausweisung als regionales Vorranggebiet ist möglich. Die Fläche sollte begrenzt werden, damit keine Überprägung des Landschaftsbildes entsteht. Die gepl. WSG III Zone wird nur eingeschränkt als Konflikt gesehen. Eine Reduzierung der Flächengröße und erneute Abgrenzung sollte im westlichen Teilbereich unter Berücksichtigung mit der FNP-Ausweisung erfolgen. Hier kann der erweiterte Vorsorgeabstand zur Siedlung nur eingeschränkt eingehalten werden; der Standort stellt auch für das Landschaftsbild einen vergleichsweise erhöhten Konflikt dar.									
VR 2	Böhen								Exponierte Lage und Richtfunktrasse verhindern eine Ausweisung	Keine Ausweisung								
VR 3	Emeringen								Vielfältige ökologische Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung								
VR 4	Seekirch								Vielfältige ökologische Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung								
VR 5	Ehrensberg N-O								Welliges Gelände, Nutzungsmuster aus Grünland, Acker; Wechsel zwischen Landwirtschaft und Feldgehölzen/Wald; Bislang durch Infrastruktureinrichtungen nicht vorgeprägtes Landschaftsbild. Der Wechsel des Nutzungsmusters sowie naturnahe Strukturen gliedern die Landschaft; kulturräumliche Elemente sind deutlich zu erkennen. Die unmittelbare Nähe v.a. zur kulturhistorischen Abtei Ochsenhausen muss berücksichtigt werden. Fläche ist von Steinhausen aus einsehbar (St. Anna-Kapelle). Einige technischen Abstände sind einzuhalten oder zu berücksichtigen: Richtfunkstrecke im südlichen Bereich und vorsorgend auch Abstand zur Siedlung. Konflikte bestehen auch im Naturschutzbereich: Waldbiotop angrenzend (200m Vorsorgeabstand ragt in das Gebiet hinein) und §24a Biotop im südl. Teil.									
VR 6	Ehrensberg S-O								Exponierte Lage und andere Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung								

1 Sehr hohe und hohe Konflikte
 2 mittlere Konflikte
 3 geringe Konflikte

ID	Vorranggebiet	Bewertung Schutzgüter Vorranggebiete 12.04.05							Gesamtaussage Alternativenprüfung und Hinweise zur Vermeidung und Minimierung	Bewertung Schutzgüter Vorranggebiete 20.2.06						
		Menschen	Kulturgüter	Sachgüter	Boden	Wasser	Klima	Flora, Fauna, FFH Landschaft		Menschen	Kulturgüter	Sachgüter	Boden	Wasser	Klima	Flora, Fauna; FFH Landschaft
VR 7	Ellwangen								<p>Gesamträumlich gesehen, liegt der Standort in einem sensiblen Konfliktbereich, der sich aus dem kulturhistorischen Baudenkmal (Rot a.d.R.) sowie naturschutzfachlichen Gesichtspunkten (Nähe zum Landschaftsraum Wurzacher Bekken) ergibt. Eine Abstimmung mit dem in Planung befindlichen Vorrangstandort Adelhofen (Bodensee-Oberschwaben) ist unbedingt erforderlich.</p> <p>Überlappung des Gebietes mit vermuteten Rohstoffvorkommen (L8124/L8126-13) Das NSG Wurzacher Ried liegt in ca. 4 km Entfernung; (FFH-Gebiet 8025-341) Standort ausschließlich im Wald gelegen (Mischwald); weitläufige Landschaft ohne gleichartige Vorprägungen Geringe Restriktionen auf der unmittelbaren Fläche und eine relativ hohe Effizienz lassen eine Ausweisung als Vorranggebiet zu.</p>							
VR 8	Schalkstetten								Viefältige Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung						
VR 9	Ettlenschieß								<p>Das wellige Relief mit der ackerbaulichen Nutzung und den einheitlichen Strukturen (keine Feldgehölze) prägen das Gebiet. Die 4 bestehenden WEA befinden sich auf einer Anhöhe, der restliche Teil des Gebietes ist eher in einer Senke gelegen. Die WEA sind von Ettlenschieß aus sichtbar. Die Transparenz der Landschaft ist aufgrund der Lage (umgeben von Waldflächen) als mittel einzustufen.</p> <p>Hohe Vorprägungen sind durch die vorhandenen WEA im Gebiet gegeben.</p> <p>Der regionale Zusammenhang mit den angrenzenden Regionen ist zu beachten (Ostwürttemberg; Vorranggebiet Gussenstadt). Aufgrund der bestehenden Vorprägungen und der hohen Effizienz ist eine Ausweisung der Fläche vertretbar. Die Fläche ist in dem nord-westl. Bereich (hohe Windhöflichkeit) neu abzugrenzen und zu reduzieren.</p> <p>Hierdurch werden naturschutzplanerische Gesichtspunkte wie die möglichen Vernetzungen der umliegenden Waldbereiche (LSG, FFH) sowie eine Vergrößerung des Abstandes zum FFH Gebiet im Süden gewährleistet.</p>							
VR 10	Holz Kirch								<p>Die Fläche befindet sich in exponierter Lage. Überprägung durch einheitliche Strukturen, ackerbauliche Nutzung mit großen Flurstücken. Hohe Transparenz der Landschaft; geringe Vorprägungen. Das Gebiet ist von Holz Kirch aus einsehbar. Sichtbeziehungen zu den Kulturdenkmälern Pfarrkirche Neenstetten, Weidenstetten, Holz Kirch.</p> <p>Vorsorgend ist ein zusätzlicher Siedlungsabstand einzuhalten.</p> <p>Aufgrund der geringen Restriktionen und der relativ hohen Effizienz ist eine Ausweisung als regionales Vorranggebiet möglich. Eine Abstimmung mit der FNP- Ausweisung ist erforderlich. Eine Überprüfung der Flächenabgrenzung ist notwendig.</p>							
VR 11	Westerheim								Viefältige ökologische Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung						

1 Sehr hohe und hohe Konflikte
 2 mittlere Konflikte
 3 geringe Konflikte

ID	Vorranggebiet	Bewertung Schutzgüter Vorranggebiete 12.04.05							Gesamtaussage Alternativenprüfung und Hinweise zur Vermeidung und Minimierung	Bewertung Schutzgüter Vorranggebiete 20.2.06								
		Menschen	Kulturgüter	Sachgüter	Boden	Wasser	Klima	Flora, Fauna, FFH		Landschaft	Menschen	Kulturgüter	Sachgüter	Boden	Wasser	Klima	Flora, Fauna; FFH	Landschaft
VR 12	Merklingen								Vielfältige ökologische Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen									Keine Ausweisung
VR 13	Machtolsheim								<p>Naturnahe Strukturen wie vereinzelte Feld- und Solitärgehölze vorhanden. Ackerbauliche Nutzung mit großen Flurstücken.</p> <p>Hohe Transparenz der Landschaft sowie keine gleichartigen Vorprägungen prägen den Bereich.</p> <p>Die aufgetretenen Restriktionen sind durch Gebietseingrenzung und Begrenzung der Anlagenanzahl weitgehend zu vermeiden. Folgende Konflikte bleiben jedoch bestehen: FFH-Gebiete im Umfeld (7524-342) sowie Nähe zum NSG Kuhberg, Langes Tal (südlich);</p> <p>Die relativ hohe Effizienz steht den Restriktionen gegenüber. Eine Ausweisung als regionales Vorranggebiet ist bei Reduzierung der Fläche, unter Berücksichtigung der Restriktionsbereiche möglich. Der vom Regierungspräsidium angesprochener möglicher Konflikt mit einem FFH Gebiet ist zu klären - Nach Ansicht der Gutachter besteht der Konflikt nach Veränderung der Gebietsabgrenzung nicht mehr. Die Fläche sollte begrenzt werden.</p>									
VR 14	Vorderdenkental								Überlastungsschutz zum VR 15/16 steht einer Ausweisung entgegen									Keine Ausweisung
VR 15/16	Temmenhausen/Bermaringen								<p>Das Landschaftsbild wird von der landwirtschaftlichen Nutzung, mit großen Flurstücken, stark geprägt. Die Landschaft ist durch fehlende Strukturen, eine hohe Offenheit und Transparenz bestimmt. Infrastrukturelle Vorprägungen sind durch Starkstromleitungen gegeben, die die Flächen 15 und 16 voneinander trennen. Unmittelbare Nähe zur A8.</p> <p>Das untersuchte Gebiet war durch vielfältige Restriktionen geprägt: flächenhafte Natur- und Kulturdenkmale, Wasserschongebiet, Rohstoffvorkommen (L7524-56, Überschneidung mit Rohstoffvorkommen (L7524-60), erweiterter Vorsorgeabstand um Freileitungen, SPA-Gebietspuffer angrenzend, Auswirkungen auf Erholung (Weidacher Hütte, Schw. Albverein); teilweise forstl. Vorrangfläche, visuelle Auswirkungen auf Streusiedlungen. Die vielfältigen Konflikte und Restriktionen lassen sich jedoch durch Reduktion der Gebietsgröße und Anlagenbegrenzung gut vermeiden.</p> <p>Aufgrund der Effizienz und der infrastrukturellen Vorprägung ist der Standort als geeignet anzusprechen. Bei einer starken Reduktion der Fläche sind die Konflikte ausgesprochen gering. Bei der erforderlichen neuen Abgrenzung wird der Bereich mit hoher Effizienz bevorzugt. Gleichfalls ist eine Abstimmung mit der kommunalen Planung sinnvoll. Eine Begrenzung der Fläche ist aus gesamtträumlicher Sicht vorzuschlagen.</p>									

ID	Vorranggebiet	Bewertung Schutzgüter Vorranggebiete 12.04.05							Gesamtaussage Alternativenprüfung und Hinweise zur Vermeidung und Minimierung	Bewertung Schutzgüter Vorranggebiete 20.2.06						
		Menschen	Kulturgüter	Sachgüter	Boden	Wasser	Klima	Flora, Fauna, FFH Landschaft		Menschen	Kulturgüter	Sachgüter	Boden	Wasser	Klima	Flora, Fauna; FFH Landschaft
VR 17	Berghülen								Das ebene Gelände wird ackerbaulich genutzt und weist einheitliche Strukturen auf. Aufgrund der hohen Offenheit und Transparenz besteht eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes, Anlagen sind von weit sichtbar. Eine hohe Vorprägung besteht durch die bestehende WEA sowie die Starkstrommasten. Stellenweise flächenhaftes Natur/Kulturdenkmal; Geotop, Wasserschongebiet, Überschneidungen mit Rohstoffvorkommen; Durch eine Gebietsreduktion lassen sich die vielfältigen Konflikte reduzieren. Zum angrenzenden FFH-Gebiet (7524-341-Blau und kleine Lauter) wurde bei der Neuabgrenzung der Abstand vergrößert. Das südlich angrenzende FFH-Gebiet erfordert jedoch Berücksichtigung in der konkreten Flächenabgrenzung. Nach Ansicht der Gutachter besteht der Konflikt nach der Neuabgrenzung nicht. Aufgrund der Effizienz und der vorhandenen infrastrukturellen Vorprägung ist der Standort als geeignet anzusprechen. Geringe raumstrukturelle Restriktionen sowie die einheitlichen Strukturen des Landschaftsbildes lassen eine Ausweisung als regionales Vorranggebiet zu. Eine Abstimmung mit der kommunalen Planung ist erforderlich. Eine Begrenzung der Fläche ist anzustreben.							
VR 18	Altheim								Vielfältige ökologische Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung						
VR 19	Granheim								Ökologische Konflikte und militärische Erfordernisse stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung						
VR 20	Dächingen-Ost								Ökologische Konflikte und raumplanerische Erfordernisse stehen Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung						

1 Sehr hohe und hohe Konflikte
 2 mittlere Konflikte
 3 geringe Konflikte

5 BESCHREIBUNG GEPLANTER MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

§ 14m des UVPG fordert „die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans ergeben, zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können“ (§ 14m (1) UVPG). „Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten und Informationsquellen genutzt werden. (§ 14m (5) UVPG).

Ziel der Umweltüberwachung

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche

- **prognostizierte Umweltauswirkungen** im Hinblick darauf, ob sie bspw. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und
- **unvorhergesehene Umweltauswirkungen.**

Es geht also in jedem Fall um unvorhergesehene Umweltauswirkungen, zum einen um die Überwachung, ob prognostizierte Umweltauswirkungen in einer erheblich über den Prognosen liegenden Intensität auftreten, und zum anderen, ob erhebliche Umweltauswirkungen eintreten, die man überhaupt nicht prognostiziert, mit denen man nicht gerechnet hatte.

Der Umweltbericht soll weitergehende Angaben enthalten zu:

- Art und Umfang der geplanten Maßnahmen,
- konkrete Zuständigkeiten für einzelne Maßnahmen,
- eine genauere Zeitplanung für Ermittlung, Auswertung und Bewertung von Informationen sowie die
- Dokumentation der Überwachungsergebnisse.

Zu beachten ist auch, dass nicht nur negative sondern auch positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind, soweit bei den Entscheidungen über Planfestlegungen neben erheblichen negativen Umweltauswirkungen auch positive berücksichtigt wurden.

Tabelle 17: Vorgesehene Monitoringmaßnahmen

Maßnahme	Art und Umfang	Zuständigkeit	Zeitpunkt	Dokumentation
Schutzgut Landschaft				
Überprägung der Landschaft	Inaugenscheinnahme der Landschaftsüberprägung	Regionalverband Donau-Iller	5 Jahre nach Inkrafttreten	Mitteilungen des Verbandes
Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität				
Beeinträchtigung der Tierwelt	Überprüfung und Einschätzung der Situation bei den Vorranggebieten 9, 13 und 17	Regierungspräsidium TÜ	Jährliche Begehung	Mitteilungen des Verbandes
Unvorhergesehene Wirkungen :Bewertung der Umweltsituation aller Schutzgüter				
Ableich aller Wirkungen von WEA auf die Schutzgüter und Überprüfung nach unvorhergesehenen Wirkungen	Überprüfung und Aktualisierung der Umweltqualität und Überprüfung der Auswirkungen	Regionalverband Donau-Iller	5 Jahre nach Inkrafttreten	Mitteilungen des Verbandes

Die Regionalverband kann - falls erforderlich - nach Überprüfung und Wertung der Situation durch Regionalplanänderungen „nachjustieren“.

Durch Änderungen des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg sind andere Monitoringansätze und Zuständigkeiten möglich und denkbar.

6 SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN UND ERGEBNIS DER KONSULTATIONEN

6.1 SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER INFORMATIONEN

Nicht alle erforderlichen Daten sind verfügbar. Hierbei stellt insbesondere die Notwendigkeit einer flächendeckenden Betrachtung ein großes Problem dar. Durch die Zugehörigkeit zu zwei Bundesländern erhöht sich dieses Problem.

Wesentlich ist hierbei die Herstellung einer Vergleichbarkeit der Informationen und Aussagen. So liegen z.B. im Bereich von Flora und Fauna Daten vor, die auf Grund unterschiedlicher Gesetze und unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht direkt miteinander zu vergleichen sind. Große Defizite sind im Bereich der Denkmalpflege und der Betrachtung des Schutzgutes Kulturgüter festzustellen. Hier liegt bei den Fachbehörden ein großes Detailwissen vor; flächendeckende Aussagen sind jedoch kaum verfügbar.

6.2 AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG DER PLANUNGSTRÄGER

Trägeranhörung gemäß Staatsvertrag

Die vorliegende Standortkonzeption zur Windenergienutzung in der Region Donau-Iller (SCHALLER et al.;2004) hat die gesamte Region nach einheitlichen Kriterien beleuchtet und hat aus diesem Zusammenhang heraus entsprechende Potentialflächen vorgeschlagen. Die Standortkonzeption führte zu einem Entwurf des Regionalplans der Region Donau-Iller zur Nutzung der Windkraft (Stand 12.April 2005). Die Verbandsversammlung hat am 12.4. 05 beschlossen, den Entwurf in die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu geben (Erste Beteiligung im Aufstellungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 1 des Staatsvertrages). Die Beteiligung der Planungsträger erfolgte im Zeitraum zwischen dem 29.04.05 – 30.06.05.

Die Auswertung der Trägerbeteiligung wurde separat dokumentiert. Ein wesentliches Ergebnis der Trägerbeteiligung ist die Notwendigkeit, die ausgewiesenen Vorranggebiete räumlich einzuengen, zu begründen und die bisherigen Arbeitsergebnisse abzusichern. Dies erfolgte in der durchgeführten Umweltprüfung (SUP), die in diesem Umweltbericht dokumentiert ist.

Zum Stand der Beteiligung der Planungsträger und der Öffentlichkeit:

Scoping

Die Aufstellung des Regionalplanes Windenergie Donau-Iller ist auch durch die Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) berührt. Wenn die Genehmigung durch die obersten Landesplanungsbehörden in Stuttgart und München nicht vor dem 20.7.2006 erteilt werden kann, ist bei der Aufstellung der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur Nutzung der Windenergie eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Vor diesem Hintergrund wird der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung in einem Scopingverfahren geklärt und ein Umweltbericht erarbeitet.

Die zweite Beteiligung im Aufstellungsverfahren erfolgt nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages.

Hinweise der Planungsträger zum Scoping;

- Berücksichtigung des Themas Denkmalpflege Kulturgüter (Regierungspräsidium Tübingen):
Anmerkung: Die Frage der Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter ist Bestandteil der Alternativenprüfung.
- Berücksichtigung des Bodenschutzes
Bewertung gem. Heft 31 (Regierungspräsidium Tübingen):
Anmerkung: Der Bodenschutz wird in Form besonders geschützter Bereiche wie den Bodenschutzwäldern berücksichtigt.
- Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete und Vorranggebiete (Regierungspräsidium Tübingen):
Anmerkung: Die Belange des Wasserschutzes werden berücksichtigt.
- Berücksichtigung Natur- und Landschaftsschutz sowie Forst (Regierungspräsidium):
Anmerkung: Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und der eingebrachten Prüfaspekte des Forstes stellen einen Schwerpunkt der Untersuchung dar.
- Prüfung der Auswirkungen auf LSG's und NSG's in der Alternativenbetrachtung (Landratsamt Alb-Donau-Kreis):
Anmerkung: Die Prüfung der Alternativen umfasst inhaltlich diese Aspekte.

7 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Überblick

Das Ziel der Bundesregierung die CO₂-Emissionen zu reduzieren, hat in den vergangenen Jahren zu einem staatlich verstärkt geförderten Ausbau der Windenergienutzung geführt. Als ein Bestandteil der Klimaschutzpolitik erfolgt dieser Ausbau unter der Prämisse, eine umweltfreundliche Ergänzung zur konventionellen Energieerzeugung bereitzustellen. Auch die Landesregierung tritt für einen verstärkten Ausbau regenerativer Energien in der Energieversorgung ein. Die Windenergienutzung kann hierzu einen Beitrag leisten. Windkraftanlagen dürfen jedoch räumlich nicht ungeordnet entstehen. Sie sollten vielmehr im Interesse einer landschaftsverträglichen Nutzung der Windenergie an geeigneten Standorten gebündelt und zugleich in anderen Bereichen ausgeschlossen werden.

Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes von Baden-Württemberg (LplG BW) vom 10. Juli 2003 haben die Regionalverbände die Aufgabe übertragen bekommen, Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan festzulegen. Auch das Landesplanungsgesetz von Bayern (BayLplG) vom 27.12.2004 beinhaltet diesen Aspekt. Mit dieser Ausweisung auf regionaler Ebene werden Standorte gekennzeichnet, die einerseits die entsprechende Eignung für die Nutzung der Windenergie aufweisen und denen andererseits nach einer eingehenden Abwägung gegenüber den bestehenden und zu erwartenden Raumnutzungen Vorrang eingeräumt wird. Neben diesen Gebieten mit besonderer Eignung und Vorrang der Windenergienutzung sollen alle weiteren Flächen der Region als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Hier ist dem Schutz der bestehenden oder künftigen Landschaftsfunktion, beispielsweise dem Naturschutz, dem Landschaftsschutz, und der Siedlungstätigkeit ein höherer Stellenwert beizumessen, als der Windenergienutzung.

Die Standortkonzeption (SCHALLER et al., 2004) zur Windenergienutzung in der Region Donau-Iller hat die gesamte Region nach einheitlichen Kriterien beleuchtet und aus diesem Zusammenhang heraus entsprechende Potentialflächen vorgeschlagen. Die Standortkonzeption Windenergie führte zu einem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller (Stand 12. April 2005). Die Verbandsversammlung hat am 12.4.05 beschlossen, den Entwurf in die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu geben. Die Beteiligung der Planungsträger erfolgte im Zeitraum zwischen dem 29.04.05 – 30.06.05.

Ein Ergebnis der Trägerbeteiligung ist auch die Notwendigkeit, die ausgewiesenen Vorranggebiete räumlich einzuengen, zu begründen und die bisherigen Arbeitsergebnisse abzusichern. Hierzu wurden die ermittelten Vorschläge für Vorranggebiete hinsichtlich positiver wie negativer Standortfaktoren beleuchtet. Im Mittelpunkt

steht eine Bewertung der möglichen Auswirkungen der regional-planerischen Ausweisungen auf das Landschaftsbild.

Die Aufstellung des Regionalplanes Windenergie Donau-Iller ist durch die Einführung der Umweltprüfung berührt. Wenn die Genehmigung durch die obersten Landesplanungsbehörden in Stuttgart und München nicht vor dem 20.7.2006 erteilt werden kann, ist bei der Aufstellung der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur Nutzung der Windenergie eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Vor diesem Hintergrund wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung in einem Scopingverfahren geklärt und ein Umweltbericht erarbeitet.

Rechtliche Vorgaben und Zielsetzungen

Auf den unterschiedlichen Stufen der Planungshierarchie bestehen für die Ausweisung von Windkraftflächen eine Vielzahl an zu beachtenden Aussagen und Zielsetzungen. Ganz wesentlich sind hier die Aussagen der Landesentwicklungspläne und der Landesplanungsgesetze der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg, das Raumordnungsgesetz und die Gesetzgebung zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die SUP-Richtlinie der EU, in denen die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung von regionalen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie aufgezeigt werden. Als inhaltlicher Zielrahmen des Umweltschutzes dienen neben den einschlägigen gesetzlichen Rahmensetzungen die Aussagen des Regionalplanes Donau-Iller.

Allgemeine planerische Leitsätze

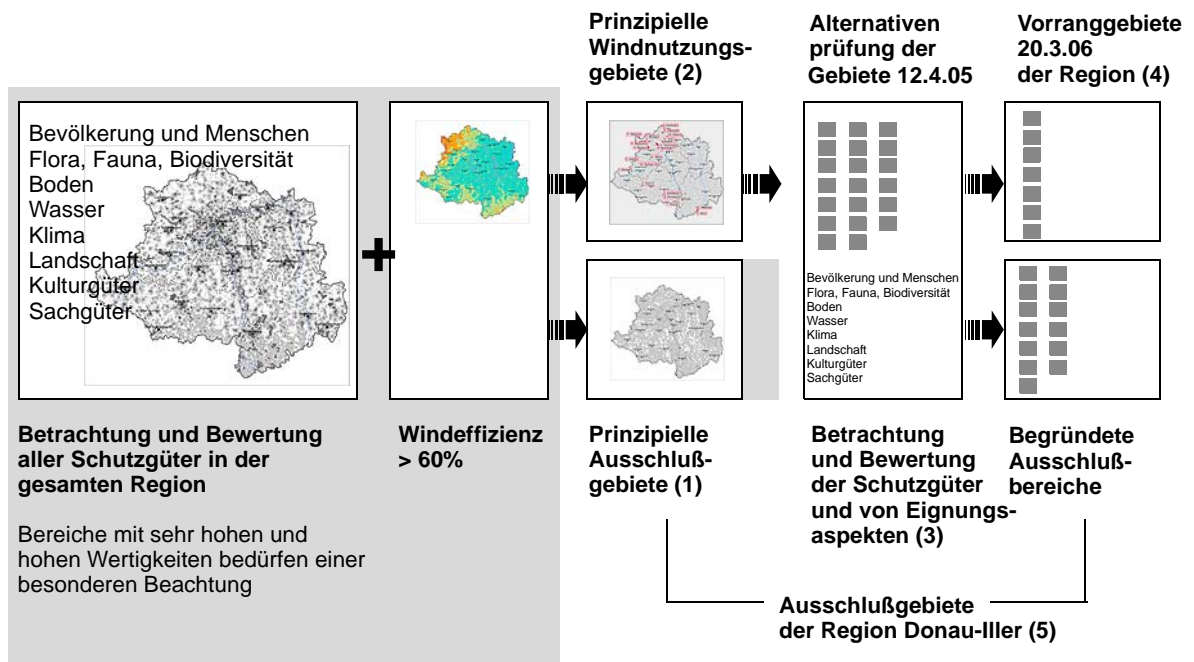
Um eine raumverträgliche und insbesondere landschaftsverträgliche Windkraftnutzung zu erzielen, sollen folgende allgemeine planerische Leitsätze beachtet werden:

- Sicherung von wirtschaftlich sinnvollen Standorten für die Windenergienutzung mit geringem Konfliktpotenzial,
- Vermeidung von Windkraftanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes,
- Bevorzugung der Übernahme von bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie und bestehender und genehmigter Anlagen und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten, soweit sie in das regionale Gesamtkonzept passen und den aufgezeigten Kriterien entsprechen,
- Bevorzugung von Standorten mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur,
- Konzentration der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen,
- Wenn möglich und erforderlich Akzeptanz eines höheren Konfliktpotenzials an besonders windhöffigen Standorten,

- Vermeidung von Überlastungen an Standorten für Windkraftanlagen durch Beschränkung der Anlagenzahl und Einhaltung von Abständen von Anlagengruppen und Windparks untereinander,
- Vermeidung von Windkraftanlagen in großräumigen, unbelasteten Gebieten.
(vgl. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2003, verändert)

Auf dieser Grundlage wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplanes Donau-Iller folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Ermittlung von prinzipiell nicht für die Nutzung von Windenergie geeigneten Flächen (1)
- Ermittlung von prinzipiell möglichen Windnutzungsbereichen mit ausreichender Effizienz und guten Windverhältnissen (2)
- Ermittlung von relativ konfliktfreien Windnutzungsbereichen durch Alternativenvergleich (3)
- Festlegung von **Vorranggebieten** (4)
- Festlegung von **Ausschlussgebieten** (5)



Die Umweltprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Vorhandene Umweltqualitäten und -empfindlichkeiten (Kap. 2.1)

Die Bestandsbewertung der Umweltqualität der Region erfolgt für die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Sachwerte und kulturelles Erbe, Landschaft. Hierzu wurden auf dieser Planungsebene insbesondere Indikatoren (wie z.B. Naturschutzgebiet für eine sehr hohe Bedeutung und Empfindlichkeit für Flora und Fauna) genutzt. Eine gesamthafte Darlegung der Raumcharakteristik gibt auch einen Überblick für das Schutzgut Landschaft und die Darlegung vorhandener Belastungen stellt die Vorbelastrungen in der Region heraus.

Mit dem Ergebnis dieses Arbeitsschrittes liegen auch die sehr hoch und hoch empfindlichen Bereiche der Region vor, die für die Windenergienutzung aus Sicht der Umweltverträglichkeit gemieden werden sollten (vgl. Standortgutachten SCHALLER, 2004). Die Wertigkeiten sind in den Übersichtskarten dargestellt. Verzichtet wurde hierbei vor dem Hintergrund der Erheblichkeit eines möglichen Eingriffs auf eine flächendeckende Darstellung der Schutzgüter Boden und Klima.

Die Übersicht zu den vorhandenen Umweltqualitäten bezieht sich auf die im Standortgutachten herausgearbeiteten Kriterien und Aspekte wie z.B. den Themen von Flora und Fauna (Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete etc.), der Bevölkerung und der Gesundheit der Menschen (Einhaltung von Abständen zur Siedlung etc.) oder z.B. von Sachgütern (Sicherheitsabstände zu Infrastruktureinrichtungen etc.). In der Zwischenzeit haben sich weitere Aspekte ergeben. Da die Frage der grundsätzlichen Ableitung von Vorrangbereichen jedoch bereits abgeschlossen war, wurden in dieser flächendeckenden Betrachtung nun keine gänzlich neuen Aspekte oder andere Vorsorgeabstände eingearbeitet, sondern in der Prüfung der Alternativen (Kap. 3.3) behandelt.

Ergebnis der Betrachtung der vorhandenen Umweltqualitäten und -empfindlichkeiten gegenüber einer Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie: Ein Großteil der Region ist durch eine sehr hohe und hohe Wertigkeit und Empfindlichkeit geprägt.

Vorhandene Belastungen der Umwelt (Kap. 2.1.3)

Als vorgeprägte Bereiche in der Region Donau-Iller sind hauptsächlich die Bereiche anzusprechen, in denen sich bereits bestehende Windenergieanlagen befinden bzw. Genehmigungen für Anlagen vorliegen.

Ergebnis der Umweltprüfung: In der Region Donau-Iller befinden sich derzeit 41 Windenergieanlagen in Betrieb. Für weitere 18 Anlagen liegen bereits die Genehmigungen vor. In den Flächennutzungsplänen von 37 Gemeinden wurden Sonderbauflächen Wind ausgewiesen.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Plandurchführung (Kap. 2.3)

Vor dem Hintergrund der Ziele und des Umweltzustandes (vgl. Kap. 1.5 und 2.1) wurden alle voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter herausgestellt. Um diese Umweltprognose vornehmen zu können, wurden zum Einen die für den Betrieb von Anlagen notwendigen Windverhältnisse resp. die notwendige Effizienz und deren Verbreitung in der Region und zum Anderen die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter aufgezeigt. Die wesentlichen Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden können, werden beschrieben. Dies betrifft die Themenbereiche Tierwelt, Landschaftsbild und Erholung sowie die Wohnqualität von Siedlungen. Allgemeine Anforderungen an Windenergieanlagen und Windparks aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht runden diesen Schritt ab.

Ergebnis der Umweltprüfung: Die für die regional bedeutsame Windenergieerzeugung ungeeigneten Gebiete (aufgrund geringer Windeffizienz bzw. Ausschlussgebiete aufgrund höherrangiger Belange des Umweltschutzes -vgl. Kap. 3.1) werden nicht tiefergehend in der Umweltprüfung untersucht. Hier erfolgt durch Nichtausweisung der Gebiete eine weitgehende Vermeidung von Konflikten mit den Schutzgütern. Eine vertiefte Betrachtung der Umweltauswirkungen bei Plandurchführung erfolgt im Rahmen der Alternativenbetrachtung (Kap. 3.3).

Ermittlung prinzipieller Windnutzungsgebiete (Kap. 3.2)

Die dargestellte Ermittlung und Darstellung der **Ausschlussbereiche** (vgl. Kap. 3.1) aufgrund von rechtlich und planerisch bedingten Kriterien bedingt auf der anderen Seite auch eine Ableitung von möglichen Standorten. Diese verbleibenden Bereiche werden durch die mögliche **Effizienz** eingeengt. Es wird davon ausgegangen, dass sich insbesondere Bereiche in denen eine durchschnittliche jährliche Effizienz der Anlagen von 60% nicht möglich ist, für die Aufstellung von Windenergieanlagen auch nicht eignen (vgl. Standortgutachten SCHALLER et al.; 2004). Das 60% Effizienz-Kriterium wird flächendeckend angewendet. Die Anwendung hat jedoch nur in den potenziell möglichen Windnutzungsgebieten eine Auswirkung. Die übrigen Bereiche sind prinzipiell auszuschließen, da eine Realisierung von Windenergieanlagen hier mit zu hohen Risiken auf die Schutzgüter verbunden ist oder aufgrund zu geringer Effizienz nicht sinnvoll ist.

Aufgrund der Zielsetzung, die Ausweisung von regionalen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie auf eine Ausweisung von mindestens drei Anlagen auszurichten, werden Flächen <15ha als zu klein und ebenfalls als Ausschlussfläche angesehen.

Die Betrachtung der prinzipiellen Ausschlussbereiche zeigt gleichzeitig die generellen, also **prinzipiell möglichen Windnutzungsgebiete** auf.

Beschreibung und Bewertung in Betracht kommender Alternativen, Darlegung ihrer Umweltauswirkungen und von Möglichkeiten der Minimierung und des Ausgleichs (Kap. 3.3)

Die aufgezeigten prinzipiellen Windnutzungsgebiete sind die in Betracht kommende Alternativen als Standorte für die Nutzung regional bedeutsamer Windenergieanlagen. Sie entsprechen den Vorranggebieten des Entwurfes Teilregionalplan Windenergie der Region Donau-Iller vom 12.4.2005.

Diese Bereiche wurden nun mit Hilfe der aufbereiteten Abwägungskriterien sowie zusätzlicher lokaler Betrachtungen und einer Inaugenscheinnahme Vorort in einem zweiten Schritt vertieft untersucht und geprüft. Die Beurteilungen bauen auf vorhandenen Erhebungen sowie eigenen Kartierungen auf und berücksichtigen Analogieschlüsse aus vergleichbaren Situationen. Die Standortfaktoren wurden im Detail auf den prinzipiell möglichen Standorten geprüft. Für die einzelnen Bereiche wurden **Steckbriefe** erstellt, die die jeweilige örtliche Situation aufzeigen. Auch hier gilt, dass alle Kriterien flächendeckend angewendet wurden.

Ausweisung von Vorrangstandorten (vgl. Kap. 4.1)

Die prinzipiellen Windnutzungsgebiete wurden ausführlich und detailliert im Hinblick auf ihre Verträglichkeit untersucht (Alternativenvergleich). Im Rahmen der ersten Anhörung wurden eine Vielzahl an Bedenken und Anregungen eingebracht; sie wurden aufgenommen, entsprechend geprüft und in die Überprüfung der Alternativen eingearbeitet.

Prüfung und Sicherung kommunaler FNP-Standorte (Kap. 4.2)

Auch die Kommunen sind die Aufgabe der Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie in ihrem Zuständigkeitsbereich angegangen. Eine Reihe an FNP Standorten (VG Blaubeuren-Berghülen, Dornstadt, Heroldstatt, VG Laichinger Alb, Laichingen, VG Laichinger Alb, Blaustein-Bermaringen -NV Ulm) decken sich zumindest in Teilen mit den vorgeschlagenen Gebieten.

Darlegung und Begründung nicht als Vorranggebiet ausgewiesener FNP Sonderbauflächen und -anlagen (Kap. 4.3)

Aufgrund unterschiedlicher Kriterien und auch der entsprechenden Diskussionsprozessen stehen diese Standorte häufig nicht im Einklang mit den zentralen planerischen Leitsätzen der regionalen Planungskonzeption. Dies betrifft vor allem die generell als Schwelle vorgegebene Grenze der Effizienz, aber auch die abweichende Anwendung der Konflikt - und Ausschlusskriterien.

Bilanzierung der erheblichen Umweltauswirkungen der Vorrangstandorte (Kap. 4.4)

Abschließend sollen die wesentlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Vorrangstandorte skizziert werden. Diese Darstellung dient der Übersicht und Zusammenfassung.

Tabelle 18: Übersicht der Umweltauswirkungen der Vorrangstandorte

ID	Vorranggebiet	Bewertung Schutzgüter Vorranggebiete 12.04.05									Bewertung Schutzgüter Vorranggebiete 20.2.06							
		Menschen	Kulturgüter	Sachgüter	Boden	Wasser	Klima	Flora, Fauna, FFH	Landschaft		Menschen	Kulturgüter	Sachgüter	Boden	Wasser	Klima	Flora, Fauna; FFH	Landschaft
VR 1	Ottobeuren									Reduktion der Gebietsgröße								
VR 2	Böhen									Exponierte Lage und Richtfunktrasse verhindern eine Ausweisung	Keine Ausweisung							
VR 3	Emeringen									Vielfältige ökologische Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung							
VR 4	Seekirch									Vielfältige ökologische Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung							
VR 5	Ehrensberg N-O									Die Konflikte lassen sich durch Flächenreduktion mindern								
VR 6	Ehrensberg S-O									Exponierte Lage und andere Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung							
VR 7	Ellwangen									Der vorgeschlagene Bereich eignet sich als Vorranggebiet								
VR 8	Schalkstetten									Vielfältige Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung							
VR 9	Ettlenschieß									Reduktion der Gebietsgröße vermeidet die Konflikte weitreichend								
VR 10	Holzkirch									Der vorgeschlagene Bereich eignet sich als Vorranggebiet								
VR 11	Westerheim									Vielfältige ökologische Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung							
VR 12	Merklingen									Vielfältige ökologische Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung							
VR 13	Machtolsheim									Reduktion der Gebietsgröße vermeiden die Konflikte weitreichend								
VR 14	Vorderdenkental									Überlastungsschutz zum VR 15/16 steht einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung							
VR 15/ 16	Temmenhausen/ Bermaringen									Reduktion der Gebietsgröße vermeiden die Konflikte weitreichend								
VR 17	Berghülen									Reduktion der Gebietsgröße vermeiden die Konflikte weitreichend								
VR 18	Altheim									Vielfältige ökologische Konflikte stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung							
VR 19	Granheim									Ökologische Konflikte und militärische Erfordernisse stehen einer Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung							
VR 20	Dächingen-Ost									Ökologische Konflikte und raumplanerische Erfordernisse stehen Ausweisung entgegen	Keine Ausweisung							

Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung (Kap. 5)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche

- **prognostizierte Umweltauswirkungen** im Hinblick darauf, ob sie bspw. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und
- **unvorhergesehene Umweltauswirkungen.**

Der Regionalverband kann –falls erforderlich- nach Überprüfung und Wertung der Situation durch Regionalplanänderungen „nachjustieren“.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Ergebnis der Konsultationen (Kap. 6)

Nicht alle erforderlichen Daten sind verfügbar. Hierbei stellt insbesondere die Notwendigkeit einer flächendeckenden Betrachtung ein großes Problem dar. Durch die Zugehörigkeit zu zwei Bundesländern erhöht sich dieses Problem.

Zum Stand der Beteiligung der Planungsträger:

Die vorliegende Standortkonzeption zur Windenergienutzung in der Region Donau-Iller (SCHALLER et al.;2004) hat die gesamte Region nach einheitlichen Kriterien beleuchtet und aus diesem Zusammenhang heraus entsprechende Potentialflächen vorgeschlagen. Die Standortkonzeption führte zu einem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur Nutzung der Windenergie (Stand 12.April 2005). Die Verbandsversammlung hat am 12.4. 05 beschlossen, den Entwurf in die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu geben (Erste Beteiligung im Aufstellungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 1 des Staatsvertrages). Die Beteiligung der Planungsträger erfolgte im Zeitraum zwischen dem 29.04.05 – 30.06.05. Die Auswertung der Trägerbeteiligung wurde separat dokumentiert. Ein wesentliches Ergebnis der Trägerbeteiligung ist die Notwendigkeit, die ausgewiesenen Vorranggebiete räumlich einzuengen, zu begründen und die bisherigen Arbeitsergebnisse abzusichern. Dies erfolgte in der durchgeführten Umweltprüfung (SUP), die in diesem Umweltbericht dokumentiert ist.

Das Scoping wurde vom 16. bis 31.01.2006 durchgeführt. Es diente zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens, der Methodik und der Datengrundlagen. Die zweite Beteiligung im Aufstellungsverfahren erfolgt nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages.

8. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Lt. Artikel 5 Absatz 1 der EU-Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL) werden im Umweltbericht „die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans ... auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans ... berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet.“ Lt. Artikel 9, Absatz 1 b der SUP-RL sind in der zusammenfassenden Erklärung u. a. bekannt zu geben, „wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen, wie der ... erstellte Umweltbericht und die ... abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt ... und aus welchen Gründen der angenommene Plan ... nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde“.

Im Umweltbericht wurden die bisherigen Arbeitsergebnisse aus umweltsicherer Sicht abgesichert und die im Entwurf der Teilfortschreibung von 2005 vorgeschlagenen 20 Vorranggebiete hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet und daraus Vorschläge zu ihrer Neuabgrenzung oder auch Streichung entwickelt. Der dabei zugrundegelegte Untersuchungsrahmen wurde vorab in einem Scoping-Verfahren abgeklärt.

Im Folgenden wird die gesamtplanerische Abwägung auch unter Einbeziehung der nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Staatsvertrages abgegebenen Stellungnahmen aller Planungsträger dokumentiert.

8.1 AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG DER PLANUNGSTRÄGER GEMÄSS ARTIKEL 20 ABSATZ 1 DES STAATSVERTRAGES

Nachdem die Verbandsversammlung im September 2003 die Geschäftsstelle beauftragt hat, ein Teilkapitel zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergie zu erarbeiten, wurde nach der Fertigstellung des entsprechenden Entwurfs der Teilfortschreibung das erste Beteiligungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 1 des Staatsvertrages durchgeführt (vgl. Verteiler in Anhang 4). Die Auswertung der Stellungnahmen der Planungsträger sowie die Würdigungen und Vorschläge der Geschäftsstelle dazu befinden sich im Anhang 1.

Ursprünglich wurde aufgrund der engen Zeitvorgabe davon ausgegangen, dass die Planung ohne die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach der EU-Richtlinie möglich ist. Ein Abschluss der Planung sowie die Verbindlichkeitserklärung durch die Obersten Landesplanungsbehörden in München und Stuttgart vor

dem 20. Juli 2006, von dem an eine SUP zwingend durchgeführt werden muss, wurde bis dahin als realistisch angesehen und auch angestrebt. Durch mehrere Faktoren hat sich diese Auffassung geändert. Wesentlichste Änderung war, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil darauf hingewiesen hat, dass das Verfahren nicht mit dem Satzungsbeschluss, sondern mit der Genehmigung und Veröffentlichung endet. Zunächst wurde davon ausgegangen, dass eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung vor dem 20. Juli 2006 ausreicht, um die Übergangsfrist zu wahren.

Da die zweite Anhörung nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages noch durchzuführen und abzusehen war, dass der verbleibende Zeitraum voraussichtlich nicht mehr zur Beschlussfassung, Genehmigung und Veröffentlichung ausreichen wird, wurde die Geschäftsstelle in einem Gespräch mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gebeten, eine SUP in das bereits seit geraumer Zeit laufende Planungsverfahren zu integrieren. Daraufhin wurde am 06.12.2005 von der Verbandsversammlung beschlossen, die Erarbeitung eines im Rahmen der SUP erforderlichen Umweltberichts an ein externes Gutachterbüro zu vergeben.

Im Umweltbericht wurden in erster Linie die im Entwurf der Teilfortschreibung von 2005 vorgeschlagenen 20 Vorranggebiete hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen beurteilt und daraus Vorschläge zu ihrer Neuabgrenzung oder auch Streichung entwickelt (vgl. Tabelle 16, S. 165). Der diesem Auswahlverfahren zugrundeliegende Untersuchungsrahmen wurde vorab in einem Scoping-Verfahren geklärt. Bei der Auswertung der über 200 Stellungnahmen der Planungsträger wurden auch die Ergebnisse des Umweltberichts als ein Kriterium von mehreren Abwägungskriterien berücksichtigt.

Die Auswertung der Stellungnahmen ergab zu den generellen Zielen des Teilfortschreibungsentwurfes keine grundsätzlichen Probleme. Es gab aber einige kritische Äußerungen zu den vorgesehenen Abständen zu Siedlungsbereichen, Straßen und Schutzgebieten, die sich z. T. jedoch aufheben oder erübrigen, z. T. aber auch gerechtfertigt waren.

Dem Hinweis des Landratsamtes Biberach zum Beispiel, dass bei der Errichtung von mehreren Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet größere Mindestabstände im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen erforderlich sind, wurde Rechnung getragen. Dementsprechend wurden die Abwägungskriterien lt. Herstellerangaben „Schallabstände Enercon E-66/18.70“ wie folgt erweitert:

Allgemeine Wohngebiete

- Bei fünf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 98 m ist ein Abstand von 790 m einzuhalten. Der Schallwert entspricht dem nächtlichen Immissionsrichtwert der TA-Lärm von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete.
- Bei zehn Anlagen erhöht sich der für den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) erforderliche Abstand auf 1.010 m.

Dorf- und Mischgebiete, Siedlungssplitter und Einzelgehöfte

- Bei fünf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 98 m ist ein Abstand von 530 m einzuhalten. Der Schallwert entspricht dem nächtlichen Immissionsrichtwert der TA-Lärm von 45 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete.
- Bei zehn Anlagen erhöht sich der für den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) erforderliche Abstand auf 670 m.

Gewerbegebiete

- Bei fünf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 98 m ist ein Abstand von 360 m einzuhalten. Der Schallwert entspricht dem nächtlichen Immissionsrichtwert der TA-Lärm von 50 dB(A) für Gewerbegebiete.
- Bei zehn Anlagen erhöht sich der für den Immissionsrichtwert von 50 dB(A) erforderliche Abstand von 460 m.

Als weitere Abwägungskriterien wurden ergänzt:

- Vogelzugkorridore
- Waldschutzgebiete, Wälder mit Funktionen aus Waldfunktionskatalog, Waldbiotope, Bodenschutzwälder, Erholungswälder Stufe 1 und 2; Vorsorgeabstand 200 m
- Sonderlandeplätze, Segelflugplätze, Verkehrslandeplätze, Verkehrsflughäfen; Vorsorgeabstand 2000 m
- Freileitungstrassen (110 KV), 147,5 m beidseits
- Modellflugplätze: Sicherheitsabstand zum Flugsektor 100 m
- WSG-Zone II
- Militärische Radaranlagen (5300 m)
- Kulturdenkmale, Bodendenkmale, Archäologische Denkmale, Geotope

Die Gemeinde Merklingen hat zum Beispiel grundsätzlich die Gebietsselektion auf der Grundlage des 60%-Effizienzkriteriums bemängelt. Dies sei keine echte mit Sach- oder Wirtschaftsgründen belegte Ausgangsgrundlage, die im Zusammenhang mit den absehbaren Änderungen in der bundespolitischen Förderung der regenerativen Energien ab Herbst 2005 sicherlich einer völligen Neubewertung unterliegen werde.

Alle vorgeschlagenen Vorranggebiete liegen jedoch in Bereichen der Windgeschwindigkeit von > 5 m/sek. in 50 m Höhe (Angaben des Deutschen Wetterdienstes). Unabhängig von den Effizienzberechnungen könnte damit die wirtschaftliche Ausgangslage als gesichert gelten.

Ein weiteres Problem wurde in der Stellungnahme des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis angesprochen. Es gehe darum, eine Überlastung der Landschaft durch eine zu große Anzahl von Anlagen zu verhindern.

Unter Hinweis auf die entsprechende Fachliteratur wurde vom Gutachter des Umweltberichts dargelegt, dass die Überprägung bzw. Überlastung einer Landschaft bei einer Flächengröße von 100 ha oder bei etwa 10 Anlagen beginnt. Bei den Abgrenzungsvorschlägen wurde deshalb auch nach einem entsprechenden Beschluss der Versammlung vom 20.03.2006 von einer Flächengröße von unter 100 ha und einer Begrenzung auf 10 Anlagen je Vorranggebiet ausgegangen.

Nach der Auswertung der Stellungnahmen und der Beratung der 20 Vorranggebiete in der Versammlung (vgl. Anhang 3) ergab sich folgende Situation (Tabelle 19).

Tabelle 19: Gegenüberstellung der Flächengröße und der darin möglichen Zahl der Anlagen im Rahmen des ersten und zweiten Beteiligungsverfahrens

Nr.	Gebietsname	1. Beteiligung (III 2005)		2. Beteiligung (III 2006)		
		ha	Mgl. Anlagen (inkl. best./gen. WKA)	ha	bereits best./gen. WKA	zus. mögl. WKA ca.
1	Ottobeuren	37 ha	7 St.	24 ha	-	3 St.
2	Böhen	16 ha	3 St.	Fläche entfällt		
3	Emeringen	59 ha	10 St.	Fläche entfällt		
4	Seekirch	43 ha	8 St.	Fläche entfällt		
5	Ehrensberg Nord-Ost	29 ha	6 St.	16 ha	-	3 St.
6	Ehrensberg Süd-Ost	23 ha	6 St.	Fläche entfällt		
7	Ellwangen	29 ha	7 St.	28 ha	-	5 St.
8	Schalkstetten	34 ha	7 St.	Fläche entfällt		
9	Ettlenschieß	68 ha	8 St.	19 ha	4 St.	2 St.
10	Holzkirch	73 ha	11 St.	44 ha	3 St.	4 St.
11	Westerheim	126 ha	16 St.	Fläche entfällt		
12	Merklingen	32 ha	8 St.	Fläche entfällt		
13	Machtolsheim	105 ha	16 St.	Fläche entfällt		
14	Vorderdenkental	67 ha	12 St.	Fläche entfällt		
15	Temmenhausen	79 ha	12 St.	100 ha	6 St.	4 St.
16	Bermaringen	314 ha	45 St.			
17	Berghülen	202 ha	30 St.	72 ha	1 St.	7 St.
18	Altheim	28 ha	4 St.	Fläche entfällt		
19	Granheim	39 ha	7 St.	Fläche entfällt		
20	Dächingen Ost	24 ha	5 St.	Fläche entfällt		
Summe:		1427 ha	228 St.	303 ha	14 St.	28 St.

Schließlich wurde in der Verbandsversammlung folgender Beschluss herbeigeführt:

Die Verbandsversammlung stimmt den aufgrund des Beteiligungsverfahrens nach Artikel 20 Absatz 1 des Staatsvertrages und der heutigen Beratung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller zur Nutzung der Windkraft vom März 2006 zu und beschließt, das Beteiligungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den baden-württembergischen und bayerischen Landesplanungsgesetzen durchzuführen.

8.2 Auswertung der Beteiligung der Planungsträger gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages

Im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages wurde zum ersten Mal eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die inzwischen nach der SUP-Richtlinie der EU bzw. dem Raumordnungsgesetz des Bundes erforderlich wurde. Entsprechend groß war die Anzahl der abgegebenen Stellungnahmen der Planungsträger und der Öffentlichkeit (vgl. Verteiler im Anhang 8). Insgesamt wurden im Rahmen der Trägerbeteiligung 160 Stellungnahmen, der Öffentlichkeitsbeteiligung 360 Stellungnahmen sowie ein faunistisches und rechtliches Gutachten vorgelegt. Die Auswertung der Beteiligung der Planungsträger und der Öffentlichkeit sowie die Würdigungen und Vorschläge der Geschäftsstelle dazu befinden sich im Anhang 5, die Karten der nach diesem Beteiligungsverfahren und der Beratung in der Verbandsversammlung vom 30.03.2007 verbleibenden Vorranggebiete im Anhang 6.

Gegenstand der Anhörung waren 7 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 300 ha. Innerhalb dieser Vorranggebiete war der Bau von 28 weiteren Anlagen möglich.

Ein zunächst bestehendes grundsätzliches Problem im Vorranggebiet Ottobeuren im Unterallgäu konnte bereits vorab geklärt werden. Hier wurden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt Bedenken wegen der Beeinträchtigung von Deckschichten im Wasserschutzgebiet durch die für Windkraftanlagen erforderlichen Fundamente angemeldet. In Gesprächen der Geschäftsstelle mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten wurde vereinbart, entsprechende Auflagen in die Begründung der Teilfortschreibung aufzunehmen.

Bei dem geplanten Vorranggebiet Temmenhausen-Bermaringen hat das Regierungspräsidium Tübingen erst im Rahmen der 2. Anhörung auf ein genehmigtes Modellfluggelände hingewiesen. Eine Aussparung des Modellfluggeländes bei Berücksichtigung der für 10 Anlagen erforderlichen Mindestgröße war möglich bei Ergänzung der reduzierten Fläche im Südosten. Einer von Seiten der Windanlagenbetreiber gewünschten Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes Berghülen konnte entsprochen werden.

Bei dem geplanten Vorranggebiet Ellwangen besteht lt. Regierungspräsidium Tübingen und Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg u.a. eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden ehemaligen Reichsabteien Ochsenhausen und Rot a.d. Rot. Um die Beeinträchtigungen der ehemaligen Reichsabteien zu verdeutlichen, hat das Regierungspräsidium Visualisierungen erstellen lassen. Im Rahmen der Abwägung war außerdem ein ökologisches Gutachten und ein Rechtsgutachten auszuwerten. Diese beiden Gutachten wurden von einer Bürgerinitiative in Auftrag gegeben.

Im ökologischen Gutachten wurde z.B. der Konflikt mit dem Schutzgut Fauna als erheblich beurteilt. Kritisiert wurden u.a. eine fehlende tierökologische Untersuchung sowie die fehlende Berücksichtigung wichtiger Brutvorkommen gefährdeter Vogel- und Fledermausarten. Die Abwägung der faunistischen und rechtlichen Belange mit den übrigen Belangen war allerdings aufgrund des durchschlagenden Kriteriums „visuelle Beeinträchtigung“ nicht mehr erforderlich.

Eine Abwägung mit den übrigen Belangen hat sich auch beim geplanten Vorranggebiet Ehrensberg Nord-Ost erübrigt. Auch bei diesem Vorranggebiet nahm unter den abzuwägenden Aspekten die visuelle Beeinträchtigung der ehemaligen Reichsabteien ein großes Gewicht ein. Bereits aufgrund dieser Konflikte waren die geplanten Vorranggebiete Ehrensberg Nord-Ost und Ellwangen als sehr problematisch anzusehen. Die Verbandsversammlung hat deshalb beschlossen, die beiden Vorranggebiete im Landkreis Biberach zu streichen.

Nach der Auswertung der Stellungnahmen und der Beratung der Vorranggebiete in der Verbandsversammlung (vgl. Anhang 7) ergab sich folgende Situation (Tabelle 20).

Tabelle 20: Gegenüberstellung der Flächengröße und der darin möglichen Zahl der Anlagen im Rahmen des zweiten und dritten Beteiligungsverfahrens (Stand III 2007)

Nr.	Gebietsname	2. Beteiligung (III 2006)		3. Beteiligung (III 2007)		
		ha	Mgl. Anlagen (inkl. best./gen. WKA)	ha	bereits best./gen. WKA	zus. mögl. WKA ca.
1	Ottobeuren	24 ha	3 St.	24 ha	-	4 St.
5	Ehrensberg Nord-Ost	16 ha	3 St.	Fläche entfällt		
7	Ellwangen	28 ha	5 St.	Fläche entfällt		
9	Ettlenschieß	19 ha	6 St.	18 ha	4 St.	2 St.
10	Holzkirch	44 ha	7 St.	44 ha	3 St.	4 St.
15-16	Temmenhausen-Bermaringen	100 ha	10 St.	87 ha	5 St.	5 St.
17	Berghülen	72 ha	8 St.	97 ha	1 St.	9 St.
Summe:		303 ha	42 St.	270 ha	13 St.	24 St.

Die Gesamtfläche der nach der zweiten Anhörung vorgeschlagenen fünf Vorranggebiete hat ca. 270 ha umfasst. In diesen Flächen haben sich bereits 13 bestehende oder genehmigte Anlagen befunden. Der Bau von ca. 24 weiteren Windkraftanlagen war möglich. Damit wurde aus regionalplanerischer Sicht nach wie vor der Forderung nach einem weiteren Ausbau der Nutzung der Windkraft in ausreichendem Maße entsprochen.

Die Regierung von Schwaben hat in ihrer Stellungnahme zum Ausschlussziel BX 2.3.2 darauf hingewiesen, dass einzelne Flächen, für die kein prinzipielles Ausschlusskriterium zutrefte, nur aufgrund ihrer geringen Windhöflichkeit ausgeschlossen worden seien. Für die Bestimmung der Ausschlussgebiete müssten jedoch weitere Belange mit dem geringen, aber vorhandenen energiewirtschaftlichen Nutzen auf diesen Flächen abgewogen werden. Auch bei einem nach der Anhörungsfrist durchgeführten Abstimmungsgespräch im Bayerischen Wirtschaftsministerium wurde empfohlen, außerhalb der Ausschluss- und Abwägungskriterien das Ausschlussziel nicht allein mit der zu geringen Effizienz zu begründen.

Die Möglichkeit, den Ausschluss flächendeckend und rechtssicher zu begründen, bot ein Verwaltungsgerichtsurteil. Lt. Urteil des Verwaltungsgerichtes Sigmaringen vom 23. Mai 2006 im Zusammenhang mit

einer strittigen Windkraftanlage ist mit den Drehbewegungen der Rotoren eine optische Unruhe verbunden, die das Erscheinungsbild einer ruhigen, weithin unberührten Landschaft zerstört.

Um dieses zusätzliche Kriterium auch wirksam werden zu lassen, hat die Verbandsversammlung folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stimmt der Anwendung des zusätzlichen Kriteriums zum Schutz „von beweglichen, die Aufmerksamkeit auf sich ziehenden technischen Anlagen unbelasteten Flächen“ als zusätzliche Begründung für das Ausschlussziel BX 2.3.2 zu und beschließt, auf der Grundlage dieses Kriteriums sowie der heute gefassten Beschlüsse außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete den Bau von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen auszuschließen.

Schließlich wurde in der Verbandsversammlung aufgrund der Änderungen des Teilfortschreibungsentwurfs folgender Beschluss herbeigeführt:

Die Verbandsversammlung stimmt den aufgrund des Beteiligungsverfahrens nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages und der heutigen Beratung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller zur Nutzung der Windkraft vom März 2006 zu und beschließt, ein weiteres Beteiligungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages sowie eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ROG durchzuführen.

8.3 Auswertung der Beteiligung der weiteren Beteiligung der Planungsträger gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages

Nach Abschluss des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30. März 2007 beschlossen, aufgrund der Abweichungen zum vorausgehenden Entwurf ein weiteres drittes Beteiligungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages sowie eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Beteiligung dauerte von Mai bis August 2007. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden 145 Stellungnahmen, und der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme vorgelegt. Die Auswertung der Stellungnahmen sowie die Würdigungen und Abwägungsvorschläge der Geschäftsstelle dazu finden sie im Anhang 9. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte aus dieser Zusammenstellung der Bedenken und Anregungen einschließlich der Würdigungen der Geschäftsstelle dazu befindet sich im Anhang 10. Auch dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, dass nach der Auswertung der Stellungnahmen von Seiten der Geschäftsstelle keine Änderungen der Ziele sowie der Abgrenzungen der Vorranggebiete mehr vorgeschlagen worden sind.

Die Firma Vento Ludens aus Jettingen-Scheppach hat die nach ihrer Meinung unzureichende Untersuchung der Windverhältnisse beklagt. Auch der Bund Naturschutz in Bayern hat angeregt, speziell erhobene Winddaten für einzelne Windkraftanlagen dem regionalen Konzept zugrunde zu legen.

Im Hinblick auf die Planungsgerechtigkeit für ein Konzept auf regionaler Ebene müssen homogene Winddaten für die Gesamtregion zugrunde gelegt werden. Diese Anforderungen erfüllen in der erforderlichen flächendeckend gleichen Datenqualität ausschließlich die angewandten Daten des Deutschen Wetterdienstes.

Vom Bund Baden-Württemberg wurde u.a. die erhebliche Beeinträchtigung der ehemaligen Reichsabteien Ochsenhausen und Rot an der Rot durch die beiden inzwischen gestrichenen Vorranggebiete im Landkreis Biberach bezweifelt. Hier wurde von Seiten der Geschäftsstelle daran erinnert, dass die visuelle Beeinträchtigung dieser Klöster von Seiten des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg und der Regierungspräsidiums Tübingen mittels Visualisierung in der Verbandsversammlung vom 13.12.2006 in Mindelheim zweifelfrei begründet wurde.

Der Alb-Donau-Kreis hat den Standort „Ettlenschieß“ u.a. aus Gründen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Tourismus abgelehnt. Hier wurde von Seiten der Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass dieser Standort nach regionaleinheitlichen Kriterien ermittelt und abgegrenzt wurde. Außerdem war nach den bisher erfolgten Streichungen von geplanten Vorranggebieten die Streichung eines weiteren Vorranggebietes nicht mehr zu vertreten und fachlich nicht geboten. Auch ein von der Gemeinde Lonsee vorgeschlagener Alternativstandort in einem ehemaligen Munitionsdepot in Radelstetten war aufgrund eines betroffenen Landschaftsschutzgebietes mit dem Schutzzweck „Erholung“ unrealistisch.

Die Gemeinde Holzkirch hat eine Verlegung des Standortes Holzkirch vorgeschlagen, um insbesondere die Entwicklung Holzkirchs nach Norden und Nordosten nicht zu verhindern. Eine Verschiebung des Vorranggebietes nach Osten war jedoch aufgrund des in der gesamten Region angewandten Puffers um Siedlungsflächen sowie um die bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen im Umfeld des Vorranggebietes nicht möglich. Von der von einer Verschiebung betroffenen Gemeinde Neenstetten wurde übrigens eine Ausweisung östlich der Kreisstraße abgelehnt. Die Verlegung einer abgelehnten Fläche in eine andere ebenfalls abgelehnten Fläche führt nicht weiter. Viel mehr sprach nach Darstellung der Geschäftsstelle eine mögliche Bündelung der bei Holzkirch inzwischen bestehenden Anlagen für die Beibehaltung des bisher vorgeschlagenen Vorranggebietes.

Im Zusammenhang mit dem Standort „Temmenhausen-Bermaringen“ wurde von der Gemeinde Dornstadt eine Flächenreduzierung gefordert. Außerdem wurde eine Verschiebung der Fläche nach Süden und eine Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen auf maximal 140 m gefordert. Zudem sollte eine Begrenzung auf 10 Anlagen sichergestellt werden.

Eine Verschiebung des Vorranggebietes nach Süden ist aufgrund der Bedenken der Gemeinde Blaustein und der damit nicht mehr möglichen Bündelung der Anlagen an der A 8 ausgeschieden. Im Zusammenhang mit der geforderten Flächenreduzierung wurde von Seiten der Geschäftsstelle auf den in der Teilfortschreibung zugrunde gelegten flächendeckenden Planungsansatz und den Umweltbericht sowie die bisherigen Beteiligungsverfahren verwiesen. Eine Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen ist nur im Rahmen der Flächennutzungsplanung möglich. Im Hinblick auf die geforderte Sicherstellung einer Begrenzung auf 10 Anlagen wurde auf die Begründung zu Ziel B X 3.2.1 verwiesen, wonach beiden Abgrenzungsvorschlägen für Vorranggebiete eine Begrenzung auf 10 Anlagen je Vorranggebiet festge-

legt wird. Diese ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Lt. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sind Sonderlandeplätze und Segelfluggelände nicht als Ausschlussflächen aufgeführt. Dazu ist festzustellen, dass ein Vorsorgeabstand von 2.000 m für Sonderlandeplätze, Segelflugplätze, Verkehrslandeplätze und Verkehrsflughäfen im Rahmen der weiteren Abwägungskriterien berücksichtigt wurde.

Obwohl nach Abschluss des dritten Beteiligungsverfahrens keine Änderungen der Anzahl und Abgrenzungen der Vorranggebiete mehr vorgenommen worden sind, haben sich aufgrund inzwischen realisierter Anlagen die Anzahl der in Tabelle 20 dargestellten zusätzlich in den Vorranggebieten realisierbaren Windkraftanlagen geändert. Der diesbezügliche Stand vom März 2008 ist der nachstehenden Tabelle 21 zu entnehmen.

Tabelle 21: Gegenüberstellung der Flächengröße und der darin möglichen Zahl der Anlagen im Rahmen des zweiten und dritten Beteiligungsverfahrens (Stand III 2008)

Nr.	Gebietsname	2. Beteiligung (III 2006)		3. Beteiligung (III 2008)		
		ha	Mgl. Anlagen (inkl. best./gen. WKA)	ha	bereits best./gen. WKA	zus. mögl. WKA ca.
1	Ottobeuren	24 ha	3 St.	24 ha	3	1 St.
5	Ehrensberg Nord-Ost	16 ha	3 St.	Fläche entfällt		
7	Ellwangen	28 ha	5 St.	Fläche entfällt		
9	Ettlenschieß	19 ha	6 St.	18 ha	4 St.	2 St.
10	Holzkirch	44 ha	7 St.	44 ha	3 St.	4 St.
15-16	Temmenhausen-Bermaringen	100 ha	10 St.	87 ha	5 St.	5 St.
17	Berghülen	72 ha	8 St.	97 ha	2 St.	8 St.
Summe:		303 ha	42 St.	270 ha	17 St.	20 St.

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 6.03.2008 wurde folgender Satzungsbeschluss über den Teilfortschreibungsentwurf „Windenergie“ nach Artikel 18 Absatz 3 des Staatsvertrages herbeigeführt:

„Die Verbandsversammlung stimmt den aufgrund der Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft zu.

Aufgrund von Artikel 18 Absatz 3 des Staatsvertrages beschließt die Verbandsversammlung die entsprechende Teilfortschreibung des Regionalplans in vorliegender Form.

Diese Teilfortschreibung des Regionalplans ist den Obersten Landesplanungsbehörden des Landes Baden-Württemberg des Freistaates Bayern zur Verbindlichkeit vorzulegen.“

